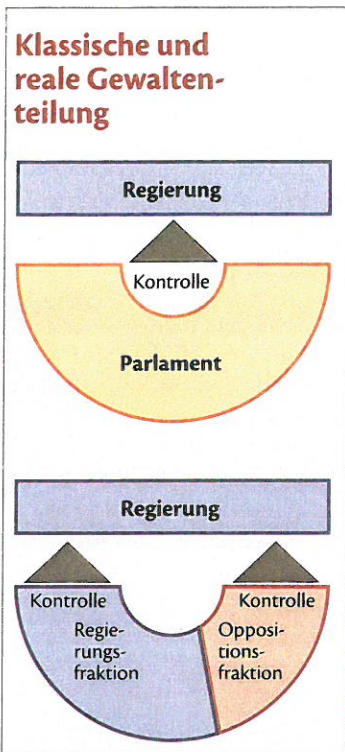


## Gewaltenteilung



„Klassische Gewaltenteilung“ zwischen Exekutive und Legislative (oben) und reale Gewaltenteilung (unten)

### Klassische Gewaltenteilung

Um die Konzentration und den Missbrauch übertragener staatlicher Gewalt systematisch zu verhindern, werden repräsentative Systeme den Überlegungen John Lockes und Montesquieus folgend in drei Gewalten aufgeteilt.

Nach ihrer Funktion wird unterschieden zwischen der gesetzgebenden Gewalt (Legislative), der vollziehenden Gewalt (Exekutive) und der rechtsprechenden Gewalt (Judikative). Vor allem eine von der Regierung unabhängige Justiz ist Voraussetzung für den demokratischen Rechtsstaat.

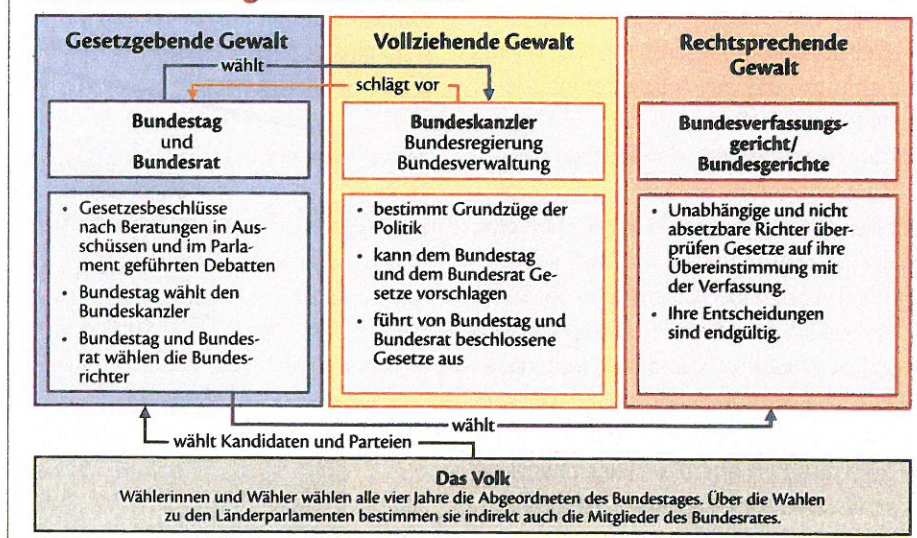
Die strikte Trennung, die Montesquieu vorschwebte, ist allerdings nicht verwirklicht. Vielmehr kommt es im Bereich der Exekutive und der Legislative zu einer Gewaltenschränkung, da die Bundeskanzlerin bzw. der Bundeskanzler (Exekutive) dem Parlament (Legislative) gegenüber verantwortlich ist und von ihm gewählt wird und damit die Kontrollfunktion, die das Parlament (Legislative) gegenüber der Regierung (Exekutive) ausüben soll, eingeschränkt ist. Die rechtsprechende Gewalt wird zwar personell von der Exekutive bzw. der Legislative eingesetzt, ist aber anschließend unabhängig und strikt von den beiden übrigen Gewalten getrennt.

### Gewaltenteilung in der Bundesrepublik

In parlamentarischen Demokratien wie der Bundesrepublik Deutschland hat sich eine andere Form der Gewaltenteilung herausgebildet. Dabei besteht die Aufteilung nicht, wie bei Montesquieu gedacht, zwischen gesetzgebender Gewalt und Regierung, sondern zwischen Regierung und Opposition. Die Regierung geht aus dem Parlament und dessen Mehrheitsfraktionen hervor. Dabei sind die Mitglieder der Regierung in der Regel auch Mitglieder des Parlaments. Also werden Regierung und Parlamentsmehrheit von der Opposition kontrolliert. Bei Gewaltenteilung auf gleicher politischer Ebene spricht man von horizontaler Gewaltenteilung.

Die Regierungsmacht wird in föderalen Staaten auch durch die Länder begrenzt. Die Staatsgewalt ist vertikal zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt. Auch die jeweiligen Aufgaben sind den verschiedenen Ebenen zugeteilt. An der Gesetzgebung des Bundes wirken die Bundesländer mit. Die Ausführung der Gesetze und Rechtsverordnungen durch die Verwaltung ist überwiegend Sache der Bundesländer und auf der untersten Ebene Aufgabe der Kommunen.

### Gewaltenteilung in Deutschland



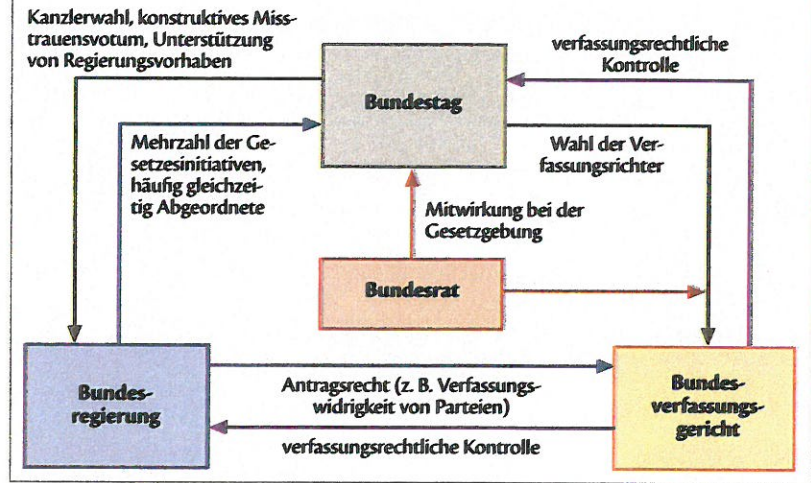
Der zentrale Gedanke der Gewaltenteilung ist die Kontrolle der Macht auch zwischen den Wahlen. Eine wichtige Rolle spielen dabei auch die Medien als „vierte Gewalt“, die allerdings im Gegensatz zu den anderen Gewalten nicht verfassungsrechtlich verankert ist.

**Freies Mandat**

In repräsentativen Demokratien gilt der Grundsatz des freien Mandats. Die Abgeordneten gelten als Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind daher nicht an Aufträge und Weisungen ihrer Wähler und ihrer Partei gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Ein imperatives Mandat, bei dem die Volksvertreter ihren Wählern Rechenschaft schuldig sind und jederzeit abberufen werden können, gibt es in der repräsentativen Demokratie nicht.

Das freie Mandat bedeutet allerdings nicht, dass Abgeordnete nach Belieben ohne Rücksicht auf ihre Wähler, ihre Partei oder Fraktion abstimmen können. Es bewahrt sie aber davor, bei einem Konflikt mit ihrer Fraktion ihr Mandat zu verlieren. In der Regel werden allerdings Abgeordnete mit ihrer Fraktion stimmen.

**Zusammenwirken der Verfassungsorgane**

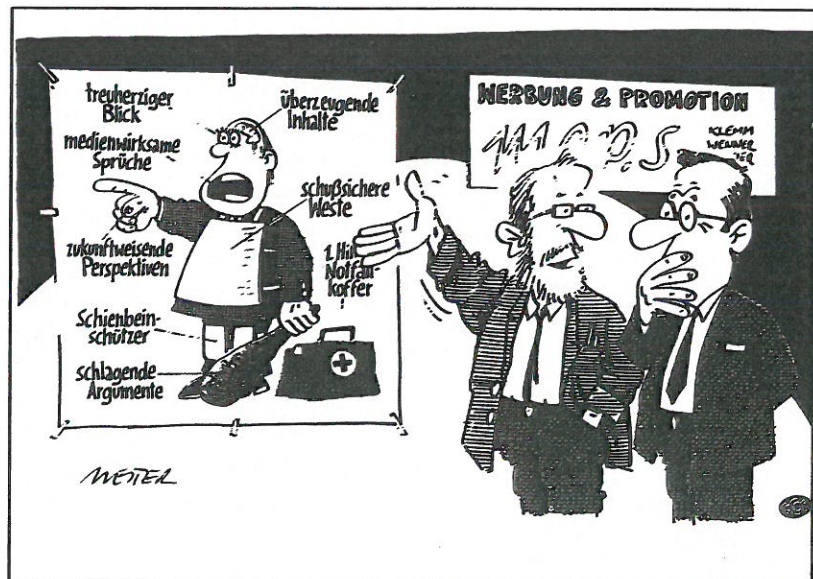


**Die Rolle des Abgeordneten**

Um die Unabhängigkeit der Abgeordneten zu sichern, sind eine Reihe von Vorrechten im Grundgesetz verankert.

- **Indemnität:** Abgeordnete dürfen nach Art. 46 wegen ihres Abstimmungsverhaltens oder wegen Äußerungen im Bundestag – außer für verleumderische Beleidigungen – nicht verfolgt oder belangt werden.
- **Immunität:** Abgeordnete dürfen nach Art. 46 Abs. 2 für Straftaten nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn der Bundestag es genehmigt. Die Genehmigung wird bei kriminellen Delikten regelmäßig erteilt. Die Immunität besteht nur, solange die Abgeordneten ihr Mandat ausüben.
- **Zeugnisverweigerungsrecht:** Abgeordnete brauchen nach Artikel 47 über Personen, die ihnen vertrauliche Mitteilungen gemacht haben, keine Auskunft zu geben.

Die Abgeordneten des Bundestages und der Landtage sind Berufspolitiker, die eine Ganztagsbeschäftigung ausüben und einen Anspruch auf eine angemessene Versorgung haben. Diese muss „für sie und ihre Familien eine ausreichende Existenzgrundlage abgeben können. Sie muss außerdem der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden“ („Diätenurteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom November 1975).



„Bitte sehr – unser Entwurf für das optimale Politiker-Profil in Wahlkampfzeiten!“

Karikatur: Gerhard Meiser